

nehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 genehmigungsfrei zur Aus- und Einfuhr zugelassen.

(2) Für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen, die nicht für den persönlichen Bedarf bestimmt sind oder die den Charakter von Handelswaren haben, werden keine Genehmigungen nach dieser Durchführungsbestimmung erteilt. Sie werden auch im Rahmen der Genehmigungsfreigrenzen dieser Durchführungsbestimmung zur Aus- und Einfuhr nicht zugelassen.

(3) Gegenstände und Kraftfahrzeuge, die für die Ausübung dienstlicher Obliegenheiten benötigt werden, dürfen genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden. Die Abfertigung erfolgt zum vereinfachten Zollverkehr entsprechend den geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen unter Eintragung im gültigen Zoll- und Devisendokument.

(4) Die Wertgrenzen für Gegenstände gemäß §§ 5 und 8, die von dem Personenkreis gemäß § 1 genehmigungsfrei aus- und eingeführt werden dürfen, beziehen sich auf die in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Einzelhandelsverkaufspreise.

(5) Für die Aus- und Einfuhrverbote gelten die Festlegungen der Anlagen 1 und 2 zur Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968.

## Abschnitt II

### Bestimmungen über die Ausfuhr

#### § 4

Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Gegenstände, die zum Verbleib außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht ausführen.

#### § 5

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 50 % der in Mark der Deutschen Demokratischen Republik erhaltenen Tagegelder genehmigungsfrei ausführen.

(2) Die Personen, die Tagegelder bis zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag ausgezahlt erhalten, dürfen die erhaltenen Tagegelder bis zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Monat aufsparen und die dafür gekauften Gegenstände genehmigungsfrei ausführen.

(3) Die genehmigungsfreie Ausfuhr der Gegenstände ist zulässig, wenn

1. eine Bescheinigung von der auszahlenden Stelle über die Höhe der erhaltenen Tagegelder oder über die Höhe der aufgesparten Tagegelder je Monat
2. die Einkaufsquittungen, soweit es sich nicht um Gegenstände des persönlichen Bedarfs von geringem Wert handelt

dazu vorgelegt werden.

#### § 6

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen über die Bestimmungen des § 5 Absätze 1 und 2 hinaus Gegenstände mit Genehmigung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausführen.

(2) Die Genehmigung zur Ausfuhr wird erteilt, wenn

1. die in der Deutschen Demokratischen Republik gekauften Gegenstände zur Kontrolle ordnungsgemäß vorgeführt
2. die Ausfuhrverbote gemäß Anlage 1 der Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 eingehalten
3. die Einkaufsquittungen vorgelegt
4. die Gebühren gemäß der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1063) entrichtet

werden.

#### § 7

(1) Wird die Genehmigungsgebühr gemäß § 6 nicht entrichtet,

1. können die Gegenstände zurückgeführt werden oder
2. können die Gegenstände bis zur Entrichtung der Genehmigungsgebühr oder bis zu ihrer Rückführung innerhalb einer festzusetzenden Frist bei der zuständigen Zolldienststelle gelagert werden oder
3. kann auf die Gegenstände verzichtet werden.

(2) Für die Lagerung der Gegenstände gemäß Abs. 1 Ziff. 2 werden Gebühren nach den geltenden Tarifen erhoben.

(3) Nach Abs. 1 Ziff. 2 eingelagerte Gegenstände, für die die Genehmigungsgebühr nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet bzw. über die innerhalb dieser Frist nicht anderweitig nach Abs. 1 Ziff. 2 verfügt wird, sind von der Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik wie eingezogene Gegenstände der Verwertung zuzuführen. Daa^gleiche gilt für Gegenstände, auf die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 verzichtet wurde.

## Abschnitt III

### Bestimmungen über die Einfuhr

#### § 8

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik dürfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 50% der in der jeweiligen Landeswährung erhaltenen Tagegelder genehmigungsfrei einführen.

(2) Personen, die Tagegelder in der jeweiligen Landeswährung im Gegenwert bis zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag ausgezahlt erhalten, dürfen die erhaltenen Tagegelder im Gegen-